

Hennigsdorf, den 06.02.2023

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM^g.
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, PressesprecherIn, Marketing
Zusätzlich: Presse (extern)
Betr. **Beschluss BV0008/2023, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Tempo 30 in der Hafestraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben benannten Beschlussvorlage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Funktion der Hafestraße im Straßennetz

Die Hafestraße besitzt im Straßennetz der Stadt **keine** Netzfunktion. Sie ist in der Straßenhierarchie der Stadt in der untersten Kategorie ES V Anliegerstraße eingruppiert. Sowohl von der Hauptstraße als auch von der Ruppiner Straße ist die Hafestraße als Sackgasse mit der Durchlässigkeit für den Radverkehr ausgeschildert. Die Hafestraße ist eine wichtige Verbindung zwischen den Überregionalen und regionalen Radrouten (u.a. Radfernweg Berlin-Kopenhagen, Havelradweg, der D-Netz-Route, dem Königen-Louisen-Radweg; Historische Stadtkernroute 1 und 66-Seen-Wanderweg). Auf dem Abschnitt zwischen Ruppiner Straße und Brücke verlaufen 4 überörtliche Radrouten und auf dem Abschnitt zwischen Hauptstraße und Brücke eine innerörtliche Radroute, die die Verbindungsfunktion zwischen den Radrouten besitzt. Der südliche als Verkehrsberuhigter Bereich beschilderte Seitenarm der Hafestraße dient der Erschließung der Vereine. Die Brücke ist nur für Fußgänger und Radfahrer passierbar.

Die Verkehrsmenge in 24 h beträgt auf der Hafestraße 200 Kfz. Es ist auch zukünftig mit keiner wesentlichen Erhöhung der Verkehrsmenge zu rechnen. Die Nutzungen an der Hafestraße sind überwiegend Sport- und Freizeitnutzungen sowie Wohnen und Gastronomie.

In der Verkehrsentwicklungsplanung ist die Hafestraße keiner Tempo-30-Zone zugeordnet worden, weil sie nicht im Netzzusammenhang mit anderen Straßen in der Tempo-30-Zone Zentrum Ost steht. Deshalb gilt hier noch Tempo 50.

Die Straße hat sich jedoch durch die Entwicklungen in den letzten Jahren aufgrund des Fehlens von Durchgangsverkehren zu einer verkehrsberuhigten Straße entwickelt.

2. Verkehrsrechtliche Betrachtung

Aus Sicht der Verwaltung sind derzeit keine Verkehrssicherheitsprobleme bekannt. Auch wenn hier theoretisch Tempo 50 nach StVO erlaubt ist, dürfte dies in der Regel aufgrund auch des selbsterklärenden Ausbaus der Hafestraße kaum ausgenutzt werden.

Gemäß StVO (§ 45 Abs. 9) sind Verkehrszeichen/-einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Das ist dann der Fall, wenn für den Verkehrsteilnehmer die allgemeinen Verhaltensvorschriften der StVO nicht greifen.

In diesem Sinne ist es gemäß § 45 Abs. 1 StVO unerlässlich, dass die verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrszeichen aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nur, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, steht die Anordnung des Verkehrszeichen im Ermessen der

Straßenverkehrsbehörde. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist der Ermessensspielraum der Behörde nicht eröffnet. Damit ein Verkehrszeichen zur Gefahrenabwehr zwingend geboten ist, genügt es nicht, dass sich die Anordnung als sachgerecht und eventuell zweckmäßig erweist. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung und der entsprechenden Vorschrift über die Verhaltenspflichten der Verkehrsteilnehmer in § 39 Abs 1 StVO dem zunehmenden Trend zur Verkehrsregelung von Verkehrssituationen durch Verkehrszeichen und der damit verbundenen Gefahr der Überforderung der Verkehrsteilnehmer sowie den zunehmenden Akzeptanzproblemen entgegenwirken. Zwingend geboten ist ein Verkehrszeichen daher nur dann, wenn es die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der StVO mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten.

Insofern sieht die Verwaltung einen Antrag auf Tempo 30 in der Hafensstraße als nicht erfolgsversprechend an.

Auch einen kurzfristigen Antrag auf Fahrradstraße oder Fahrradzone für den Bereich der Hafensstraße zwischen Hauptstraße und Ruppiner Straße (ohne den Verkehrsberuhigten Teil) empfiehlt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht. Eine Fahrradstraße sollte in ein Gesamtradwegenetz eingebettet sein. Hier sind insbesondere im beantragten Bereich private und öffentliche Bauvorhaben in der Planung, wie die Errichtung einer Ferienwohnanlage auf dem Grundstück Hafensstraße 26 – 28 und die Errichtung einer Querungsanlage in der Ruppiner Straße, die die Stadt im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Havelbrücke plant. Diese Querungsanlage soll die Verkehrssicherheit, insbesondere für die Radfahrer, erhöhen soll. Es wird vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang die Beschilderung dann nochmals prüfen und ggf. an die neuen Anforderungen anpassen.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen. Das Thema ist jedoch zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Aktualisierung des Radwegkonzeptes aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



D. Asmus
Fachdienstleiter
Öffentliche Anlagen

Anlage: Übersichtslageplan Hafensstraße

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	BRU 09.02.2023
Datum:	07.02.2023
SVV-BÜRO:	OK

